

Wichtiger Schritt für die menschenrechtliche und ökologische Ausrichtung der Weltwirtschaft

Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum zweiten überarbeiteten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (*»Second Revised Draft«*)

UN
TREATY

Wichtiger Schritt für die menschenrechtliche und ökologische Ausrichtung der Weltwirtschaft

Stellungnahme der Treaty Alliance Deutschland zum zweiten überarbeiteten Entwurf für ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (»Second Revised Draft«, Stand 06.08.2020)

Im Juni 2014 erteilte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) mit der Resolution 26/9 einer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe das Mandat, ein völkerrechtliches Abkommen zur menschenrechtlichen Regulierung von globalen Wirtschaftsaktivitäten zu erarbeiten. Ziel des Prozesses ist es, die im Zuge der Globalisierung entstandenen Rechtslücken beim Schutz von Menschenrechten in der Wirtschaft zu schließen. Bislang fanden in Genf fünf Verhandlungsrunden statt, bei denen Regierungen, Rechtsexpert*innen und Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und Wirtschaft über die rechtliche Ausgestaltung des Abkommens debattierten. Auf Grundlage dieser Konsultationen hat die ecuadorianische Verhandlungsleitung im August 2020 einen überarbeiteten Abkommensentwurf veröffentlicht („Second Revised Draft“)¹, der gegenüber Vorgängerversionen an Stringenz und Klarheit gewonnen hat. Der Entwurf bildet die Grundlage für substantielle Verhandlungen während der sechsten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 26. bis 30. Oktober 2020.

Die diesjährige Verhandlungsrunde kommt zu einem entscheidenden Zeitpunkt, da sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland in diesem Jahr entschieden wurde, dass Unternehmen zu menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt verpflichtet werden sollen. EU-Justizkommissar Reynders hat im April 2020 angekündigt, dass seine Direktion im Frühjahr 2021 einen Vorschlag für die verbindliche Verankerung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene vorlegen wird. In Deutschland ist eine Grundsatzentscheidung für ein Lieferkettengesetz gefallen, nachdem die Überprüfung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte ein eindeutiges Scheitern der freiwilligen Unternehmensverantwortung gezeigt hat. Die Bundesregierung hat sich auch für eine entsprechende EU-Regulierung ausgesprochen.

Bislang hatte die Bundesregierung gegen eine aktive Beteiligung an dem Prozess zum UN-Abkommen stets eingewandt, dass sie sich nicht für internationale Regeln aussprechen kann, solange es auf nationaler Ebene keine Grundsatzentscheidung für eine gesetzliche Regelung gibt. Da sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland nun verpflichtende Menschenrechtsregeln für Unternehmen auf den Weg gebracht werden, sollte die Bundesregierung – ebenso wie die deutsche Wirtschaft – eigentlich ein vitales Interesse an einem UN-Abkommen haben, das alle Staaten weltweit zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Wirtschaftsgeschehen verpflichtet. Momentan öffnet sich ein einzigartiges Gelegenheitsfenster, hinsichtlich der Menschenrechte und der Umwelt international gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen – das sogenannte *level playing field*.

Der aktuelle Abkommensentwurf kommt den von der EU-Kommission und der Bundesregierung geäußerten Bedenken weit entgegen. So sieht der Entwurf vor, dass die Vertragsstaaten ihre Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfalt verpflichten müssen. Im aktuellen Entwurf wird klargestellt, dass die Pflichten nicht nur für transnational tätige, sondern auch für lokale und staatseigene Unternehmen gelten müssen. Zudem wurde die Kohärenz des Vertragsentwurfs mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) verbessert, indem nun die Begriffe „Menschenrechtsverstöße“ und „Geschäftsbeziehungen“ maßgeblich sind. Schließlich ist – wie auf EU-Ebene und in Deutschland – vorgesehen, dass die Missachtung von Sorgfaltspflichten durch Unternehmen zu Sanktionen führen muss. Insgesamt wird verstärkt auf Bestimmungen aus bestehendem internationalem Recht verwiesen und deutlich gemacht, dass immer der höchstmögliche Standard, der möglicherweise auch

¹ OEIGWG Chairmanship Second Revised Draft 06.08.20, Legally Binding Instrument to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/OEIGWG_Chair-Rapporteur_second_revised_draft_LBI_on_TNCs_and_OBEs_with_respect_to_Human_Rights.pdf, letzter Abruf: 01.09.2020.

erst zukünftig entwickelt wird, gelten soll. So wird sichergestellt, dass das Abkommen offen für Entwicklungen im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfalt ist.

Vor diesem Hintergrund sollten sich die EU-Kommission und die Bundesregierung aktiv und konstruktiv an der kommenden Verhandlungsrunde beteiligen und dabei die folgenden Kommentare und Verbesserungsvorschläge aufgreifen:

1. Anwendungsbereich

Mit der Neufassung des Abschnitts 1 wird der Anwendungsbereich des Abkommens in sachgerechter Weise erweitert. Das Abkommen stellt nun nicht mehr auf „vertragliche Beziehungen“, sondern auf „Geschäftsbeziehungen“ ab. Dies sind nach der Definition des Artikels 1 Absatz 5 alle Beziehungen zwischen natürlichen und juristischen Personen, die auf die Durchführung wirtschaftlicher Aktivitäten gerichtet sind. Dies umfasst auch Aktivitäten, die etwa durch Tochterunternehmen, Vertreter, Zulieferer, Partnerschaften und Joint Ventures durchgeführt werden, einschließlich der Aktivitäten auf elektronischem Wege. Dies ist wesentlich, da zahlreiche Menschenrechtsverstöße in den globalen Wirtschaftsbeziehungen nicht durch die direkten Geschäftspartner, sondern in der weiteren Lieferkette auftreten. Durch die Neuformulierung wird ein Gleichlauf mit den UNLP erzielt und klargestellt, dass prinzipiell die gesamte Wertschöpfungskette erfasst sein soll. Auch die Definition der Geschädigten in Artikel 1 Absatz 1 wurde präzisiert und erweitert. So wird nun deutlich, dass Menschenrechtsverstöße körperliche, geistige, emotionale und wirtschaftliche Schädigungen umfassen können, und dass die Betroffenen unabhängig von der Identifizierung, Verfolgung und Verurteilung des Schädigers als in ihren Rechten verletzt angesehen

werden. Zudem sind nach der aktuellen Definition auch Personen eingeschlossen, die im Zuge der Unterstützung von Geschädigten Verletzungen erleiden. Weiterhin fallen die Geschäftstätigkeiten staatseigener Unternehmen nun gemäß Artikel 1 Absatz 3 ausdrücklich unter den Anwendungsbereich des Abkommensentwurfs. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch von nationalen oder staatseigenen Unternehmen Beeinträchtigungen für Menschenrechte und Umwelt ausgehen können. Allerdings sind Geschäftstätigkeiten nun wieder als „gewinnbringende“ Tätigkeiten definiert. Da auch mit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftstätigkeiten erhebliche Gefahren für Menschenrechte und Umwelt einhergehen können, sollte dieses Kriterium wieder gestrichen werden. Um unangemessene Belastungen für Unternehmen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, zu vermeiden, könnte deren Situation im Rahmen der Anforderungen an die zu leistenden Sorgfaltsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Durch die aufgenommene Bezugnahme auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Kern-Menschenrechtsabkommen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und das Völkergewohnheitsrecht in Artikel 3 Absatz 3 wird im Hinblick auf die umfassten Menschenrechte mehr Klarheit geschaffen. Bezüglich der UN-Abkommen geht die Neuregelung über die in Artikel 12 der UNLP enthaltene Regelung hinaus und bezieht neben dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch die anderen Kernabkommen wie die Kinder- und die Frauenrechtskonvention mit ein, wodurch ein umfassenderes Schutzniveau zugunsten besonders gefährdeter Gruppen gewährleistet wird. Um eine einheitliche und effektive

Anwendung der genannten Normen durch die nationalen Gerichte und Behörden zu gewährleisten, sollte noch eine Bezugnahme auf die Auslegung der Abkommen in den Allgemeinen Bemerkungen der Fachausschüsse aufgenommen und festgelegt werden, dass diese zur Bestimmung des Normgehalts herangezogen werden sollen.

2. Prävention und Haftung

In der Regelung zu Präventionsmaßnahmen des Artikels 6 Absatz 2 werden die Staaten ausdrücklich dazu verpflichtet, unternehmerische Sorgfaltspflichten festzuschreiben. Die Risikoanalyse und die Berichtspflichten sollen nach Artikel 6 Absatz 3 a. und e. die Auswirkungen der Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt umfassen. Sowohl in Artikel 6 Absatz 3 b. als auch an anderen Stellen des Abkommens wie der Präambel wurde die Notwendigkeit der Beachtung geschlechtsspezifischer Gefährdungslagen und des Ergreifens geschlechtergerechter Maßnahmen aufgegriffen und präzisiert. Diese wichtigen Ergänzungen tragen dazu bei, der unverhältnismäßig starken Betroffenheit von Frauen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wie Lohndiskriminierung und Gewaltanwendung entlang globaler Lieferketten entgegenzuwirken. In Ergänzung zu den Haftungsvorschriften des Artikels 8 wird nun auch in Artikel 6 Absatz 6 klargestellt, dass die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten angemessen sanktioniert werden muss. Um sicherzustellen, dass Unternehmen alle Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen ausschöpfen, sollte ergänzt werden, dass als letztes Mittel ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen erforderlich sein kann, wenn weitere Verletzungen nicht verhindert werden können.

Die nun in Artikel 8 enthaltene Regelung zu Sanktionen und Haftung wurde grundlegend überarbeitet und ermöglicht eine effektivere Durchsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten. So wird in Artikel 8 Absatz 4 ausdrücklich vorgegeben, dass Staaten für Sorgfaltspflichtenverstöße, die zu Menschenrechtsverletzungen führen, effektive, verhältnismäßige und abschreckende behördliche oder strafrechtliche Sanktionen vorsehen müssen. Nach Artikel 8 Absatz 5 müssen Staaten sicherstellen, dass ihr Rechtssystem angemessene und effektive Wege bereithält, auf denen Betroffene von den schädigenden Unternehmen Schadensersatz erlangen können. In Artikel 8 Absatz 8 wird klargestellt, dass das Ergreifen von Sorgfaltsmaßnahmen nicht automatisch von der Haftung für die Verursachung oder den Beitrag zu Menschenrechtsverletzungen entbindet. Die Prüfung, ob die ergriffenen Maßnahmen den Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten entsprechen, ist demnach dem Gericht oder der zuständigen Behörde vorbehalten. So wird sichergestellt, dass Unternehmen sich tatsächlich um die Wirksamkeit ihrer Sorgfaltsmaßnahmen bemühen und diese nicht lediglich auf dem Papier vorgeben.

Auch die Regelung zur Haftung bei Verletzung von Sorgfaltspflichten in Artikel 8 Absatz 7 stellt nun auf Geschäftsbeziehungen und nicht mehr auf vertragliche Beziehungen ab. Zudem wird präzisiert, dass eine Haftung eine rechtliche oder tatsächliche Kontrolle oder Aufsicht über den Drittschädiger voraussetzt. Dadurch kann den vielfältigen Ausgestaltungen der Beziehungen entlang globaler Lieferketten besser Rechnung getragen werden. Es wird sichergestellt, dass Unternehmen sich nicht dahinter verstecken können, dass keine direkte vertragliche Beziehung zu einem Schädiger besteht, dessen Tätigkeit sie tatsächlich ohne Weiteres hätten beeinflussen können.

3. Schutz der Umwelt

Wir begrüßen, dass Umweltrisiken als Teil einer Risikoanalyse miteingeschlossen sind. Umweltrechte sind zwar im neuen Entwurf als zugehörig zu Menschenrechten erwähnt, aber nicht näher definiert. Anders als die Regelung zu den Präventionsmaßnahmen bezieht sich die Haftungsregelung nicht ausdrücklich auf die umweltbezogene Sorgfaltspflicht. Um deren wirksame Durchsetzung ebenfalls zu gewährleisten, sollte ausdrücklich normiert werden, dass auch Verletzungen der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht behördlich sanktioniert werden müssen. Umweltschäden wie kontaminiertes Wasser oder verseuchte Böden führen häufig mittel- bis langfristig zur Zerstörung von Lebensräumen und zu großflächigen Menschenrechtsverletzungen. Diese Schäden treten jedoch zumeist nicht unmittelbar ein, sodass die Verantwortlichkeit der schädigenden Unternehmen nur schwer zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Eine reine Anknüpfung an eintretende Menschenrechtsverletzungen ist daher nicht geeignet, die umweltbezogene Sorgfaltspflicht effektiv durchzusetzen. Ihre eigenständige Bedeutung sollte folglich im Abkommen deutlich hervorgehoben und die Haftungsregelungen entsprechend ergänzt werden.

Auf Ebene der OECD und der Europäischen Union sowie mit Blick auf das französische Lieferkettengesetz oder die Debatten in der Schweiz bezieht sich die Diskussion um nachhaltige Lieferketten und Lieferkettenregulierung ganz selbstverständlich sowohl auf Umweltaspekte als auch auf Menschen- und Arbeitsrechte. Dies wird nicht nur den sozialen und ökologischen Problemen in internationalen Lieferketten gerecht. Auch die steigende Anzahl von Investoren, die Nachhaltigkeitskriterien bei ihren Investitionen anlegen wollen und müssen, sind darauf angewiesen, dass

die Realwirtschaft ihren Beitrag sowohl zum Schutz der Menschenrechte als auch zum Schutz der Umwelt leistet. In einer Zeit, in der Umwelt- und Klimaschutz nicht nur in Deutschland, sondern weltweit ganz oben auf der politischen Agenda stehen, darf auch das UN-Abkommen nicht hinter diesen Debatten zurückfallen. Umweltaspekte in Form von durchsetzbaren umweltbezogenen Sorgfaltspflichten müssen daher Teil des UN-Abkommens für Wirtschaft und Menschenrechte sein.

4. Rechtsschutz von Betroffenen

Durch Änderungen zu den Gerichtsständen wurden die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene verbessert. Nach dem neuen Artikel 9 Absatz 3 ist die nach Artikel 9 Absatz 1 begründete Zuständigkeit verpflichtend, sodass Klagen nicht unter Verweis auf den *forum non conveniens*-Grundsatz an Gerichte anderer Staaten abgewiesen werden können. Zudem wurde mit Artikel 9 Absatz 4 und 5 eine Auffangzuständigkeit geschaffen, die sicherstellt, dass den Betroffenen ein wirksames Forum zur Verfügung steht. Nach Absatz 4 besteht eine Zuständigkeit für Klagen gegen natürliche und juristische Personen, die nicht im Forumsstaat ansässig sind, wenn die Klage eng mit einer gegen eine dort ansässige Person gerichteten Klage verbunden ist. In Absatz 5 ist eine solche Zuständigkeit auch für den Fall vorgesehen, dass kein anderes effektives Forum, in welchem ein faires Verfahren garantiert wäre, zur Verfügung steht und eine ausreichend enge Verbindung zum Forumsstaat vorhanden ist.

Die in der alten Fassung vorgesehene Zuständigkeit des Staates, in welchem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat, wurde gestrichen. Um die Hürden zur Erlangung effektiven Rechtsschutzes für die Betroffenen möglichst

gering zu halten, sollte die Zuständigkeit am Wohnsitz des Geschädigten als zusätzliche Möglichkeit wieder aufgenommen werden. Zwar richtet sich die Zuständigkeit auch im deutschen Zivilrecht nach dem Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO) oder nach dem Ort, an dem eine unerlaubte Handlung begangen wurde (§ 32 ZPO), eine Abweichung von dieser Regelung ist im Falle von Rechtsverstößen durch Unternehmen jedoch sachgerecht. In der vorliegenden Konstellation verfügen die Geschädigten regelmäßig über deutlich geringere Ressourcen als die schädigenden Unternehmen. Für die Betroffenen kann ein Verfahren außerhalb des Wohnsitzortes eine erhebliche Belastung darstellen, die geeignet ist, sie von der Klageeinreichung abzuhalten. Die beklagten Unternehmen dagegen agieren in der Regel ohnehin international und können ein Verfahren im Ausland ohne größere Nachteile effektiv bewältigen.

Damit eingereichte Klagen auch realistische Erfolgchancen haben, sollte die Regelung des Artikels 7 Absatz 6 zur Beweislastumkehr nicht fakultativ formuliert werden. Die Beweislastumkehr muss unmittelbar im Abkommen verankert werden, sodass Klagen nicht von vorneherein aussichtslos sind. Zwischen den Betroffenen und den schädigenden Unternehmen besteht ein Informationsgefälle, welches es für die Betroffenen meist unmöglich macht, alle Haftungsvoraussetzungen zu beweisen. Ihnen fehlt der Zugang zu unternehmensinternen Informationen, die notwendig wären, um etwa das Verschulden oder die Zurechenbarkeit der Verletzung rekonstruieren zu können. Die Unternehmen dagegen sind zur Dokumentation der getroffenen Sorgfaltsmaßnahmen verpflichtet, sodass der Gegenbeweis für sie leicht zu führen ist.

5. Internationale Zusammenarbeit

Das überarbeitete Abkommen sieht eine verstärkte internationale Zusammenarbeit vor, die seiner effektiven Durchsetzung zugutekommt. In Artikel 13 Absatz 2 werden nun explizit auch die finanzielle und technische Unterstützung und der Kapazitätsaufbau hervorgehoben. Zudem wurde in Absatz 2 c. die Sensibilisierung bezüglich der Betroffenenrechte aufgenommen. Darüber hinaus wurde in Absatz 2 e. ausdrücklich festgelegt, dass die Staaten im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen zur Finanzierung des in Artikel 15 Absatz 7 vorgesehenen Fonds für Geschädigte beitragen.

6. Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Normen

Durch eine Stärkung des Abkommens im Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Normen wurde dessen überragender Bedeutung Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Regelungen nicht unter Verweis auf andere Normen unterlaufen werden können. So wurde in Artikel 14 Absatz 4 aufgenommen, dass frühere Abkommen bezüglich der geregelten Gegenstände entsprechend Artikel 30 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nur anwendbar sein sollen, soweit die Vorschriften mit denen des vorliegenden Abkommens vereinbar sind. Nach Artikel 14 Absatz 5 a. sollen bestehende Abkommen, darunter auch Handels- und Investitionsschutzabkommen, so ausgelegt und angewendet werden, dass die Möglichkeit der Staaten, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen sowie aus anderen relevanten Menschenrechtsabkommen zu erfüllen, nicht untergraben oder beschränkt wird. Künftige Handels- und Investitionsschutzabkommen sollen nach Artikel 14 Absatz 5 b. in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen und anderen relevanten Menschenrechtsabkommen stehen. Notwendig wäre allerdings eine

Konkretisierung, wie diese Übereinstimmung sichergestellt werden sollte. Bei der Überarbeitung des Entwurfs sollte daher eine staatliche Verpflichtung aufgenommen werden, vor und während der Verhandlungen menschenrechtliche und ökologische Folgenabschätzungen durchzuführen. Zudem sollten Handelsabkommen eine menschenrechtliche Ausnahmeklausel enthalten, welche klarstellt, dass Handelsregeln die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung von Menschenrechten im In- und Ausland nicht unterminieren oder einschränken dürfen.

7. Überwachung und Umsetzung des Abkommens

Die in Abschnitt 3 enthaltenen Vorschriften zur Überwachung und Umsetzung des Abkommens haben in der Neufassung keine wesentliche Änderung erfahren. Der in Artikel 15 vorgesehene Fachausschuss soll gemäß Absatz 4 wie die Fachorgane anderer Menschenrechtsabkommen für die Auslegung des Abkommens in Form Allgemeiner Bemerkungen und Empfehlungen zuständig sein. Zudem soll er Abschließende Bemerkungen und Empfehlungen zu den Staatenberichten bereitstellen. Um eine einheitliche und effektive Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten und den Betroffenen möglichst weitreichende Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen, sollten die Funktionen des Ausschusses um eine Zuständigkeit für Individualbeschwerden ergänzt werden. Die Möglichkeit der Individualbeschwerde ist auch für die anderen UN-Menschenrechtsübereinkommen entweder unmittelbar oder über Fakultativprotokolle eröffnet. Eine Verankerung im Vertragstext wäre einem Fakultativprotokoll vorzuziehen, da eine zeitliche Verzögerung im Interesse der Betroffenen vermieden werden sollte. Um die Akzeptanz für das Abkommen nicht zu gefährden, könnte auch eine vertragliche Regelung fakultativ ausge-

staltet werden. Wie etwa in Artikel 14 der Anti-Rassismuskonvention, könnte die Zuständigkeit für Individualbeschwerden von einer entsprechenden Erklärung der Staaten abhängig gemacht werden.

Die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes, vor dem Betroffene im Fall von Rechtsverletzungen und der Erschöpfung nationaler Rechtsschutzmöglichkeiten die beteiligten Unternehmen und/oder Staaten verklagen können, sollte zusätzlich weiterverfolgt werden.





**Die Stellungnahme
der Treaty Alliance Deutschland zum ersten
überarbeiteten Entwurf des Abkommens,
ist abrufbar unter**

**[https://www.cora-netz.de/wp-content/
uploads/2019/09/2019-09_Treaty-Alliance-Dtl_
Stellungnahme-Revised-Draft.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/09/2019-09_Treaty-Alliance-Dtl_Stellungnahme-Revised-Draft.pdf)**

**Das ausführliche Positionspapier
„Für eine menschenrechtliche Regulierung
der globalen Wirtschaft“ der Treaty Alliance
Deutschland von Februar 2019 ist abrufbar unter**

**[https://www.cora-netz.de/wp-content/
uploads/2020/02/2019_Positionspapier_
TreatyAllianzDeutschland_Fassung2019.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2020/02/2019_Positionspapier_TreatyAllianzDeutschland_Fassung2019.pdf)**

*In der Treaty Alliance Deutschland
(www.cora-netz.de/themen/un-treaty/treaty-alliance/)
haben sich die folgenden zivilgesellschaftlichen
Organisationen zusammengeschlossen, um den Prozess
hin zu einem globalen Menschenrechtsabkommen zu
transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen
zu unterstützen. Die vorliegende Stellungnahme wird von
den Mitgliedsorganisationen im Rahmen ihres Mandats
mitgetragen.*

aktion ./, arbeitsunrecht | Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt | Attac Deutschland | Berliner Wassertisch | Brot für die Welt | BUND | CIR - Christliche Initiative Romero | CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung | FEMNET | FIAN Deutschland | Forschungs-und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika (FDCL) | Forum Fairer Handel | Forum Umwelt und Entwicklung | Germanwatch | Global Policy Forum | Goliathwatch | INKOTA-netzwerk | Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie (INFOE) | Mission EineWelt | medico international | MISEREOR | PowerShift | SÜDWIND – e.V. | terre des hommes | WEED – Weltwirtschaft, Ökologie Entwicklung | Weltladen Dachverband | Werkstatt Ökonomie | Women Engage for a Common Future

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung

Stresemannstr. 72, 10963 Berlin

Tel. +49 (0)30-2888 356 989 • info@cora-netz.de • www.cora-netz.de

Berlin, September 2020